

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/83 vom 30. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_83

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/83 du 30 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/83 del 30 settembre 2010

Regeste

Art. 15 Abs. 2 UVG, Art. 22 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 1 UVV: Bejahung der Anwendbarkeit der Sonderregeln zur Berechnung des versicherten Verdienstes bei Vorliegen einer unheilbaren Krankheit. Falls während der einjährigen Bemessungsperiode Anspruch auf eine Invalidenrente der IV entsteht, ist für die Berechnung des versicherten Verdienstes eine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2010, UV 2009/83).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheids einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Frist beginnt einen Tag nach Mitteilung des Entscheids zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Frühestmöglicher Beginn des Fristenlaufs ist bezüglich des am 24. Juni 2009 ergangenen Einspracheentscheids somit der 25. Juni 2009. Da die Frist während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit 15. August 2009 stillstand, erfolgte die am 11. August 2009 erhobene Beschwerde gegen den Einspracheentscheid rechtzeitig (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). 1.2 Auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. Art. 57 f. ATSG) sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde vom 11. August 2009 einzutreten ist.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist vorliegend die Höhe des versicherten Verdienstes, welcher die Basis für die Berechnung der Hinterlassenenrente bildet. Insbesondere ist zu prüfen, ob eine Korrektur des versicherten Verdienstes gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV zu erfolgen hat.

E. 3

3.1 Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung in Form einer Rente oder Abfindung. Eine Witwe hat unter anderem Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 28 f. UVG). 3.2 Die Hinterlassenenrente für eine Witwe beträgt 40 Prozent vom versicherten Verdienst. Hat eine Witwe zusätzlich Anspruch auf Renten der AHV oder der IV, so wird ihr eine Komplementärrente gewährt. Diese entspricht in Abweichung von Art. 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und den Renten der AHV oder der IV, höchstens aber den erwähnten 40 Prozent des versicherten Verdienstes (Art. 31 UVG i.V.m. Art. 43 Abs. 1 UVV). 3.3 Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Der Höchstbetrag

des versicherten Verdienstes beläuft sich aktuell und im massgebenden Zeitpunkt des Unfalls (9. Oktober 2008) auf Fr. 126'000.-- im Jahr. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn als versicherter Verdienst. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Der Bundesrat hat zusätzlich Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen zu erlassen, namentlich bei langdauernder Taggeldberechtigung, Berufskrankheiten, Versicherten, die nicht oder noch nicht den berufsmässigen Lohn erhalten, und bei Versicherten, die unregelmässig beschäftigt sind (Art. 15 UVG i.V.m. Art. 22 UVV). Dieser Pflicht kam der Bundesrat in Art. 24 UVV nach. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Absatz 1 von Artikel 24 UVV von Bedeutung: Hat die versicherte Person im Jahr vor dem Unfall wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit einen verminderten Lohn bezogen, so wird der versicherte Verdienst nach dem Lohn festgesetzt, den die versicherte Person ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erzielt hätte.

E. 4

4.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass der versicherte Verdienst gemäss der Sonderregel von Art. 24 Abs. 1 UVV zu bemessen sei. Zur Begründung verweist er auf BGE 122 V 100, wonach sich der versicherte Verdienst eines Verunfallten, der bereits vor dem Unfallereignis wegen eines anderen Unfalls bzw. einer Krankheit eine Rente beziehe, nur dann nicht nach Art. 24 Abs. 1 UVV bestimme, wenn die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse Hauptursache für den verminderten Lohn sei, welchen der Versicherte innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogen habe. Falls die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse nicht die Hauptursache bilde, sei die versicherte Person erst ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs IV-rechtlich als "invalid" zu betrachten. Im vorliegenden Fall könne nicht davon ausgegangen werden, dass die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse gegenüber der krankheitsbedingten Erwerbseinbusse Hauptursache für den verminderten Lohn des Versicherten gewesen sei, weil sich die beiden Ursachen in etwa die Waage halten würden. Der Versicherte sei daher ab 1. März 2008 (Einsetzen der IV-Rente) als "teilerwerbstätiger Invaliden" zu betrachten. Somit sei der versicherte Verdienst über die ganze Bemessungsperiode gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV zu berechnen.

4.2 Weiter verweist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_342/2008 vom 14. Mai 2009. Hier sei zur Ermittlung des versicherten Verdienstes eine zeitliche Abgrenzung vorgenommen worden. Man habe bis zur Gewährung der Invalidenrente auf Art. 24 Abs. 1 UVV abgestellt, also auf denjenigen Lohn, den der Versicherte ohne Krankheit hätte erzielen können. Ab Gewährung der Invalidenrente sei dann der effektiv erzielte AHV-Bruttolohn berücksichtigt worden. Somit sei allenfalls eine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen, indem vom 9. Oktober 2007 bis zur Eintritt der Invalidität am 1. März 2008 der versicherte Verdienst gestützt auf Art. 24 Abs. 1 UVV und vom 1. März 2008 bis zum 8. Oktober 2008 gestützt auf den effektiv erzielten Lohn festzulegen sei (act. G 1).

4.3 Die Beschwerdegegnerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass der versicherte Verdienst nicht gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV zu bemessen sei. Sie begründet dies damit, dass bei den in Art. 24 Abs. 1 UVV aufgeführten Fällen durchwegs Lohneinbussen vorlägen, die auf eine in zeitlicher Hinsicht reduzierte Erwerbstätigkeit zurückzuführen seien. Es handle sich hierbei um vorübergehende Lohnlücken oder Lohneinbussen. Nicht anwendbar sei Art. 24 Abs. 1 UVV, wenn der

Versicherte schon vor dem Unfall wegen Krankheit und Unfall in der Erwerbstätigkeit eingeschränkt gewesen sei und deswegen eine Rente bezogen habe. Gerade daher sei der Sachverhalt der Invalidität im Sinn einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG) in Art. 24 Abs. 1 UVV nicht erwähnt. Im Bezug auf "Krankheit" gehe der Ordnungsgeber davon aus, dass der Versicherte nach deren Beendigung seine Arbeit im üblichen Rahmen wieder aufnehmen, wohingegen die Invalidität eben dauerhaft sei und zumindest nicht mehr mit der vollständigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gerechnet werden könne. Der Begriff der Invalidität werde im ATSG nicht davon abhängig gemacht, ob die betroffene Person retrospektiv bereits einige Zeit bzw. ein Jahr (Wartefrist) arbeitsunfähig gewesen sei oder nicht. Für die Anwendbarkeit von Art. 24 Abs. 1 UVV sei im Einzelfall zu unterscheiden, ob aufgrund des Krankheitsbilds eine Krankheit vorliege, die vorübergehend zu einer Arbeitsunfähigkeit und somit vorübergehend zu einer Lohneinbusse geführt habe, oder ob eine krankheitsbedingte Invalidität im Sinn einer voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit andauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gegeben sei. Entscheidend dafür sei in erster Linie die Art der Krankheit. Weil die Krankheit ALS nicht heilbar sei und einen linearen Verlauf habe, könne der Zustand einer betroffenen Person nicht verbessert werden. Aus dem Vorbescheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen vom 14. April 2008 gehe zudem hervor, dass der Versicherte seit dem 29. März 2007 in seiner Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt gewesen sei. Dass die Invalidenrente erst ab 1. März 2008 ausgerichtet worden sei, sei einzig auf die einjährige Wartezeit gemäss IVG zurückzuführen. Der Versicherte sei daher bereits seit dem 29. März 2007 als invalid im Sinn von Art. 8 Abs. 1 ATSG zu betrachten und nicht einfach nur als "krank". Dies zeige zusätzlich, dass er ab April 2007 seine Erwerbstätigkeit nur noch in sehr beschränktem Masse habe ausüben können und ihm deshalb ab Mai 2007 (nach einer Wartezeit von 30 Tagen) ergänzend Krankentaggelder ausgerichtet worden seien. Ab August 2008 sei dann die Aufnahme einer Arbeit gar nicht mehr möglich gewesen. Aus diesen Gründen sei der Jahresverdienst nicht gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV, sondern nur nach Art. 15 Abs. 2 UVG zu berechnen (act. G 7, G 7.1/42).

4.4 Zusätzlich weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass selbst wenn fälschlicherweise davon ausgegangen würde, dass die Erwerbseinbusse beim Versicherten erst ab Zusprache der Invalidenrente, das heisst ab 1. März 2008, invaliditätsbedingt sei, der versicherte Verdienst nicht gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV zu berechnen wäre. Sie verweist zur Begründung auf BGE 122 V 100. Die Erwerbseinbusse des Versicherten sei in der massgebenden Periode (9. Oktober 2007 bis 8. Oktober 2008) während sieben Monaten und acht Tagen invaliditätsbedingt eingeschränkt gewesen (1. März bis 8. Oktober 2008). Während vier Monaten und ca. 22 Tagen sei die Einbusse auf Krankheit zurückzuführen gewesen. Somit stehe fest, dass über den massgebenden Zeitraum des ganzen Jahres vor dem Unfall hinweg die Erwerbsmöglichkeiten überwiegend und folglich zur Hauptsache invaliditätsbedingt eingeschränkt gewesen seien (act. G 7).

E. 5

5.1 Unstreitig ist der grundsätzliche Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hinterlassenen- bzw. eine Komplementärrente gemäss UVG. Der Unfall ereignete sich am 9. Oktober 2008. Somit erstreckt sich die für die Bemessung des versicherten Verdienstes massgebende Periode vom 9. Oktober 2007 bis zum 8. Oktober 2008 (vgl. E. 3.3). Auch dies wird von den Parteien nicht in Frage gestellt. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Sonderregel gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV zur Anwendung kommt.

5.2 Massgebendes Kriterium für die Anwendung der Sonderregeln gemäss Art. 24 UVV ist, dass der

tatsächliche Verdienst eines Versicherten im Jahr vor dem Unfall aus einem der erwähnten Gründe oder Tatbestände nicht "normal" war (BGE 122 V 100 E. 5b S. 101). Der Versicherte erzielte im massgebenden Zeitraum (9. Oktober 2007 bis 8. Oktober 2008) ein Brutto-Erwerbseinkommen von Fr. 8'435.45 (act. G 7.1/15, 30). Vor dem Auftreten der Krankheit verdiente er monatlich einen Bruttolohn von Fr. 5'140.-- zuzüglich Fr. 5'140.-- als 13. Monatslohn (act. G 1.3/10, G 7.1/15, 41). Die tatsächlichen Lohnverhältnisse waren folglich im massgebenden Zeitraum als nicht normal einzustufen. Grund für die Abweichung vom Normallohn war die Krankheit ALS. Der Tatbestand Krankheit wird ausdrücklich von Art. 24 Abs. 1 UVV umfasst. 5.3 Mit Vorbescheid vom 14. April 2008 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen dem Versicherten mit, dass er ab 1. März 2008 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe (act. G 1.3/3). Dies wurde ihm von der IV-Stelle St. Gallen am 18. Juni 2008 entsprechend formell verfügt (act. G 7.1/4). Der Tatbestand der Krankheit gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV wird nicht erfüllt, wenn wegen eines Gesundheitsschadens bereits eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse Hauptursache für den verminderten Lohn bildet, welchen die versicherte Person innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogen hat (BGE 122 V 100 E. 5c S. 102). Mit der Aufhebung von Art. 24 Abs. 5 UVV, welcher die Erhöhung des erheblich vom Lohn eines gesunden Versicherten abweichenden versicherten Verdienstes eines Invaliden regelte, brachte der Bundesrat den Willen zum Ausdruck, dass der versicherte Verdienst eines IV-Rentners, dessen vorbestehender Gesundheitsschaden nicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist, sich nach den Grundregeln richtet. In einem solchen Fall hat daher keine Aufrechnung zu erfolgen. Massgebend ist hierbei das im Jahr vor dem Unfall tatsächlich erzielte Einkommen (RKUV 1998 S. 71 ff., 92; André Pierre Holzer, Der versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung, SZS 2010 S. 223 f.). Vorliegend war während rund fünf Monaten (9. Oktober 2007 bis 29. Februar 2008) die Krankheit ALS Ursache für den tieferen Lohn und während rund sieben Monaten war der Lohn invaliditätsbedingt vermindert (1. März 2008 bis 8. Oktober 2008). Anders als in BGE 122 V 100, wo die Lohnreduktion während elf Monaten krankheitsbedingt und nur während einem Monat invaliditätsbedingt war, kann vorliegend nicht eine Hauptursache für die Erwerbseinbusse ausgemacht werden. Würde die siebenmonatige invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse als Hauptursache gemäss BGE 122 V 100 gelten, hätte dies - wie von der Beschwerdegegnerin gefordert - zur Folge, dass während der ganzen Bemessungsperiode die tatsächlichen Lohnverhältnisse zu berücksichtigen wären. Die Basis für die Berechnung der Hinterlassenenrente wäre vorliegend massiv tiefer. Die Interpretation der Beschwerdegegnerin, dass das Bundesgericht in BGE 122 V 100 zur Ermittlung der Hauptursache einzig darauf abstellt, ob die Dauer der krankheitsbedingten oder diejenige der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse länger ist, kann nicht zutreffend sein. Vielmehr ist der Begriff "Hauptursache" im Zusammenhang mit dem entsprechenden Sachverhalt zu sehen, wonach in BGE 122 V 100 sich die Verhältnisse klar zugunsten der krankheitsbedingten Ursache darstellen (elf Monate gegenüber einem Monat). Es wäre nicht sachgerecht, wenn diejenige versicherte Person, die innerhalb des Bemessungsjahres während fünf Monaten Anspruch auf eine Invalidenrente hat, von einem über das ganze Jahr nach oben korrigierten versicherten Verdienst profitieren würde, während bei derjenigen Person, der für sieben Monate eine Invalidenrente der IV zugesprochen wird, von einem massiv tieferen versicherten Verdienst ausgegangen würde. Ausserdem würde die Ansicht der Beschwerdegegnerin zur weiteren Problematik führen, als unklar bliebe, wie zu verfahren wäre, wenn sich die invaliditätsbedingte und die krankheitsbedingte

Ursache mit je sechs Monaten die Waage halten. 5.4 Weiter führt die Beschwerdegegnerin an, dass bei den in Art. 24 Abs. 1 UVV aufgeführten Gründen durchwegs Lohneinbussen vorlägen, die auf eine in zeitlicher Hinsicht reduzierte Erwerbstätigkeit zurückzuführen seien. Weil die Krankheit ALS nicht heilbar sei und einen linearen Verlauf habe, könne der Zustand einer betroffenen Person nicht verbessert werden. Dieser Interpretation widerspricht bereits der Tatbestand der ebenfalls im genannten Verordnungsartikel aufgeführten "Arbeitslosigkeit". Würde man der Argumentation der Beschwerdegegnerin folgen, wäre Art. 24 Abs. 1 UVV auf versicherte Personen, die nicht vermittelbar sind und somit arbeitslos bleiben, nicht anwendbar. Eine solche Regelung würde bereits daran scheitern, dass zum Beurteilungszeitpunkt nie mit einer genügenden Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, ob eine Person tatsächlich keine Arbeit mehr finden wird. Ähnlich verhält es sich bei einem Abstellen auf die Art der Krankheit, wie dies die Beschwerdegegnerin fordert. Ein solches Abgrenzen nach Krankheiten würde zu Ungleichbehandlungen führen. Wie verhält es sich beispielsweise mit schwer heilbaren Krankheiten, die oftmals, aber nicht zwingend, den Tod zur Folge haben? Man denke diesbezüglich beispielsweise an zwei Personen, die an der gleichen Krankheit mit dem gleichen Heilungsverlauf leiden. Je nachdem, ob bei der Festlegung des versicherten Verdientes noch Aussicht auf Heilung besteht oder die Unheilbarkeit bereits festgestellt worden ist, käme man zu unterschiedlichen Resultaten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.